

SUPPLIER CODE OF CONDUCT.

Stand 21.08.2024.

Für die Unternehmen der Klimmer Group ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Faktor für einen langfristigen Erfolg. Nachhaltiges Handeln erwarten wir deshalb auch von unseren Partnern im In- und Ausland.

Dieser SUPPLIER CODE OF CONDUCT gilt für jede Vertragsbeziehung hinsichtlich der Herstellung und/oder Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Leistungen an die Unternehmen der Klimmer Group

- Ernst Klimmer GmbH, Stanz- und Umformtechnik
Ostpreußenstraße 8, 89331 Burgau
- BSB Metallverformung GmbH + Co. Stanzwerk
Siemensstraße 8, 89331 Burgau
- BWB Behälter-Werk Burgau GmbH + Co.KG
Siemensstraße 8, 89331 Burgau
- HMT-Häseler Metall Technik GmbH
Industriestraße 5, 78112 St. Georgen

1. Einleitung/Präambel.

Die Unternehmen der Klimmer Group bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten und Partnern (Vertragspartner). Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Wir fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Unternehmen der Klimmer Group mit dem Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des SUPPLIER CODE OF CONDUCT zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Der SUPPLIER CODE OF CONDUCT stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften (insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses SUPPLIER CODE OF CONDUCT und dem Lieferantenhandbuch gelten die Bestimmungen dieses SUPPLIER CODE OF CONDUCT vorrangig. Bei Auslegungskonflikten zwischen verschiedenen

Sprachfassungen dieses SUPPLIER CODE OF CONDUCT, ist die Auslegung der deutschen Fassung vorrangig.

2. Anforderungen an unsere Lieferanten und Dienstleister.

2.1 Soziale Verantwortung.

Für die Unternehmen der Klimmer Group ist soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden und gegenüber der Gesellschaft im Allgemeinen von entscheidender Bedeutung. Diese soziale Verantwortung erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern.

Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass das Verbot der Zwangsarbeit, Sklaverei oder derart vergleichbare Arbeit eingehalten wird. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Verbot der Kinderarbeit.

Der Vertragspartner gewährleistet das Verbot der Kinderarbeit. Der Vertragspartner ist aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

Faire Entlohnung.

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Vertragspartner sichert zu, dass den Mitarbeitenden alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gewährt werden. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Faire Arbeitszeit.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden.

Koalitionsfreiheit.

Der Vertragspartner respektiert das Recht der Mitarbeitenden, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten zu können. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Ebenso zu respektieren ist das Recht der Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen; dieses umfasst auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Diskriminierungsverbot.

Die Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden ist in jeglicher Form unzulässig, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz.

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Es ist zu empfehlen, angemessene Arbeitssicherheitssysteme aufzubauen und notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden zu treffen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Mitarbeitenden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheits-Normen informiert und geschult werden. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Natürliche Lebensgrundlagen.

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen oder zwangsräumen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Sicherheitskräfte.

Der Lieferant ist verpflichtet, keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zu beauftragen oder zu nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr besteht, dass das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Umgang mit Konfliktmineralien.

Alle verwendeten oder hergestellten Produkte sind frei von verbotenen Konfliktmineralien. Der Lieferant muss die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Konfliktmineralien gemäß der Verordnung (EU) 2017/821, der OECD Due Diligence Guidance for Minerals oder anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen - jeweils einschließlich etwaiger Änderungen der vorgenannten Bestimmungen - einhalten.

Konfliktmineralien umfassen Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gemäß der Definition in den vorgenannten Vorschriften.

2.2 Ökologische Verantwortung.

Die Klimmer Group verpflichtet zum aktiven Umweltschutz. Sämtliche finanzielle Entscheidungen treffen wir im Einklang mit der hier dargelegten ökologischen Verantwortung. Diese ökologische Verantwortung erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission.

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sind vor ihrer Freisetzung zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Treibhausgasemissionen müssen erfasst und entsprechend der EU- und bundesdeutschen Klimaschutzgesetzgebung reduziert werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten ein klares Bekenntnis zu den Klimazielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Abfälle zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit und der Schutz der Umwelt gewährleistet ist.

Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilberabfälle sind im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen) in seiner jeweils gültigen Fassung zu behandeln.

Das Verbot der Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen im Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen) in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Verbote der Ein- und Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen) in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren.

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung

alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Tierschutz.

Die jeweils anwendbaren Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl (z.B. Tierschutzgesetz; Verordnung (EG) 1069/2009) sind einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für Vertragspartner die tierische (Neben-)Produkte herstellen, verarbeiten und/oder verwenden. In diesem Zusammenhang sind betroffene Vertragspartner auch aufgefordert, die fünf Freiheiten zu respektieren, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) als Leitprinzipien für den Tierschutz im Terrestrial Animal Health Code festgelegt wurden. Diese fünf Freiheiten beinhalten: Freiheit von Hunger, Durst und Unterernährung; Freiheit von Angst und Stress; Freiheit von physischen und wärmebedingten Beschwerden; Freiheit von Schmerz, Verletzungen und Krankheiten sowie Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensmuster.

Zertifiziertes Managementsystem.

Wir empfehlen unseren Lieferanten, zur Einhaltung der in diesem SUPPLIER CODE OF CONDUCT aufgeführten Vorgaben und Regelungen ein zertifiziertes Managementsystem (z.B. DIN EN ISO 14001; DIN EN ISO 50001; Verordnung (EG) 1221/2009) zu implementieren und nachzuweisen.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten.

Die Unternehmen der Klimmer Group stehen für verantwortungsvolles, rechtmäßiges und ethisch einwandfreies Handeln. Wir stellen sowohl an unsere Mitarbeitende als auch an unsere Geschäftspartner hohe Ansprüche. Wir erwarten, dass alle nationalen und internationalen Gesetze, Normen sowie behördlichen Anweisungen beachtet werden.

Fairer Wettbewerb.

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Vertraulichkeit/Datenschutz.

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Finanzielle Verantwortung.

Alle anwendbaren gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Offenlegungs- und Publizitätspflichten sind zu erfüllen. Insbesondere sind die Bücher in Übereinstimmung mit geltendem Recht und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu führen. Die Geschäftsvorfälle in einem kaufmännischen Unternehmen sind im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erfassen und zu dokumentieren.

Geistiges Eigentum und Plagiate.

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum das durch Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Designs geschützt ist.

Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass Schutzrechtsverletzungen vermieden werden. Insbesondere ist das Risiko zu minimieren, dass Plagiate bzw. gefälschte Teile in die Lieferkette gelangen.

Integrität/Bestechung, Vorteilnahme.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Hinweisgeberschutz.

Die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz hinweisgebender Personen (Whistleblowern) sind zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes, soweit diese anwendbar sind. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere auch das Verbot vor Repressalien und das Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

3. Umsetzung der Anforderungen.

Die Einhaltung der in diesem SUPPLIER CODE OF CONDUCT aufgeführten Vorgaben und Regelungen werden regelmäßig überprüft.

Zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die Unternehmen der Klimmer Group zeitnah über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass seine Mitarbeiter an angemessenen Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der in diesem SUPPLIER CODE OF CONDUCT niedergelegten Vorgaben und Regelungen teilnehmen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Unternehmen der Klimmer Group vor Ort von der Einhaltung der Vorgaben überzeugen können. Die Unternehmen der Klimmer Group sind zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen sowie zur Durchführung von Audits bei dem Lieferanten berechtigt, um bei Bedarf die Einhaltung der in diesem SUPPLIER CODE OF CONDUCT niedergelegten Vorgaben und Regelungen zu überprüfen. Die Unternehmen der Klimmer Group werden dabei auf die schutzwürdigen Interessen des Lieferanten Rücksicht nehmen und insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten beachten.

Stellt ein Unternehmen der Klimmer Group einen Verstoß gegen Ziffer 2 dieses SUPPLIER CODE OF CONDUCT fest, kann das Unternehmen der Klimmer Group in Kooperation mit dem Lieferanten geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses SUPPLIER CODE OF CONDUCT zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.



Torsten Klimmer
Geschäftsführender Gesellschafter

Ernst Klimmer GmbH
BSB Metallverformung GmbH + Co. Stanzwerk
BWB Behälter-Werk Burgau GmbH + Co.KG
HMT-Häseler Metall Technik GmbH